

► Aufrechnung

Jobcenter darf Forderungen nicht mit Anwaltshonorar aufrechnen

| Viele Anwälte vertreten ihre Mandanten in Widerspruchsverfahren gegen das Jobcenter. Dabei konnten sie bislang mitunter böse überrascht werden: Obwohl sie obsiegten, rechnete das Jobcenter die Anwaltsvergütung mit möglichen Gegenansprüchen gegen den Mandanten auf. Das BSG hat dieser Praxis nun in drei Entscheidungen einen Riegel vorgeschoben (20.2.20, B 14 AS 17/19 R; B 14 AS 4/19 R; B 14 AS 3/19 R). |

Einer wirksamen Aufrechnung stünde ein aus Sinn und Zweck des § 63 SGB X folgendes Aufrechnungsverbot entgegen. Anwälte müssten nämlich befürchten, ihre Vergütung nicht über den Kostenerstattungsanspruch nach § 63 SGB X zu erhalten. Zudem bestünde die Gefahr, dass sie es ablehnen, entsprechende Mandate anzunehmen.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Keine Anrechnung der Geschäftsgebühr im Widerspruchsverfahren auf Verfahrensgebühr für parallel geführtes Eilverfahren, RVGprof 19, 202
- Anrechnung von zurückgezahlten Vorschüssen, RVGprof 19, 128

► Kostenfestsetzung

Darf der Rechtspfleger den Kostenausgleichsantrag monieren, wenn die Gegenseite sich nicht äußert?

| In der Praxis werden Kostenfestsetzungsanträge regelmäßig zunächst an die erstattungspflichtige Partei zur Stellungnahme weitergeleitet. Diese äußert sich regelmäßig nicht. Der Rechtspfleger als Kostenfestsetzungsorgan setzt dennoch Kosten ab. Zu Recht? |

Antwort: Ja. Der Rechtspfleger muss in eigener Kompetenz darüber entscheiden, ob es sich um erstattungsfähige Kosten i. S. d. § 91 ZPO handelt. Denn nur solche werden durch Beschluss festgesetzt.

MERKE | Zwar gilt im Kostenfestsetzungsverfahren auch § 138 Abs. 3 ZPO, wonach vom Antragsteller dargelegte und vom Antragsgegner nicht bestrittene Tatsachen als zugestanden gelten. Das entbindet den Rechtspfleger aber nicht davon, zu prüfen, ob es sich überhaupt um erstattungsfähige Kosten handelt (sich also z. B. aus der Akte ergibt, dass eine geltend gemachte Gebühr gar nicht oder nicht in der Höhe entstanden ist). Aus diesem Grund ist es ihm z. B. auch erlaubt, Gebühren auszutauschen. Er darf also eine berechnete, aber gar nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstandene Gebühr durch eine andere, sich aus demselben Sachverhalt ergebende, aber nicht beanspruchte Gebühr auswechseln – allerdings nur, soweit er den zur Festsetzung beantragten Betrag dabei nicht überschreitet (BGH 20.2.20, I ZB 68/19, Abruf-Nr. 214994). Denn nach § 308 Abs. 1 ZPO darf er einer Partei nicht mehr zusprechen, als diese beantragt hat. Wichtig: Diese Bindung bezieht sich nach h. M. nur auf den verlangten Gesamtbetrag und nicht auf die einzelne Kostenposition.

BSG schützt Anwälte



ARCHIV

Ausgabe 12 | 2019
Seite 202Kompetenz des
Rechtspflegers

IHR PLUS IM NETZ

rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 214994